

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Anwendung verdeckter Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr

Das Bundeskriminalamt (BKA) kommt mit diesem Bericht seiner Berichtspflicht gemäß § 88 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) nach. Er schließt sich an den vorherigen Bericht über den Zeitraum 25. Mai 2018 bis 30. April 2019 an und umfasst durchgeführte und abgeschlossene berichtspflichtige Maßnahmen im Zeitraum 1. Mai 2019 bis 30. April 2021.

Vorbemerkung

Der Wortlaut des § 88 BKAG ist im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 966/09; 1 BvR 1140/09) vom 20. April 2016 teils einschränkend auszulegen und teilweise, um dem berechtigten Informationsbedürfnis des Deutschen Bundestages Rechnung zu tragen, zu erweitern.

Zusammenfassend betrifft dies nachfolgende Punkte:

- Über Maßnahmen nach § 34 BKAG (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung) wird gemäß Wortlaut des § 88 BKAG berichtet.
- Bezogen auf § 64 BKAG (Besondere Mittel der Datenerhebung im Bereich der Sicherungsgruppe) ist der Wortlaut des § 88 BKAG dahingehend erweiternd auszulegen, dass nicht nur über die Ausübung dieser Befugnis im Rahmen von Personenschutzinsätzen (Abschnitt 6 BKAG), sondern aufgrund des Verweises von § 66 Absatz 1 Satz 3 (Abschnitt 7 BKAG - Zeugenschutz) auf § 64 BKAG (Abschnitt 6 BKAG – Befugnisse zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamtes) auch über die Ausübung dieser Befugnis im Rahmen von Zeugenschutzmaßnahmen nach § 7 BKAG berichtet wird.
- Der Wortlaut des § 88 BKAG und damit die Berichtspflicht umfasst zudem auch Maßnahmen nach dem nicht in § 88 BKAG genannten § 65 BKAG (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle), da es sich hierbei ebenfalls um eine verdeckte Maßnahme handelt, die, ohne andernfalls einen Wertungswiderspruch in Kauf zu nehmen, statistisch erfasst und über die bei vorliegenden Anlassfällen entsprechend berichtet wird.
- Betreffend Abschnitt 5 BKAG (Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus) bezieht sich die Berichtspflicht entsprechend der Intention des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Gesetzgebers auf die verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen, namentlich §§ 45 bis 53 BKAG. Offene Maßnahmen oder solche mit niedriger Eingriffstiefe werden nach Sinn und Zweck der Zielrichtung der in § 88 BKAG normierten Berichtspflicht nicht erfasst.

Im Hinblick auf die Datenübermittlung an Drittstaaten gemäß § 27 BKAG bezieht sich § 88 BKAG auf die Datenübermittlungen an die in § 27 BKAG genannten Stellen in Drittstaaten, denen personenbezogene Daten übermittelt wurden, die im Rahmen und während einer Gefahrenlage durch eine der o. g. Befugnisnormen (Maßnahmen nach §§ 45 bis 53, § 34, § 64, § 65, § 66 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 64 BKAG) gewonnen wurden. Die Norm zielt nach Sinn und Zweck nicht etwa ab auf die vollständige statistische Abbildung des gesamten polizeilichen internationalen Dienstverkehrs durch das Bundeskriminalamt.

Bezogen auf die Zählweise und Parameter der für den § 88 BKAG-Bericht statistisch zu erfassenden Maßnahmen ist zudem Folgendes zu berücksichtigen:

- Die statistische Erfassung verdeckter Maßnahmen des BKA konzentriert sich auf die tatsächlich durch das BKA durchgeführten Maßnahmen und die Bereiche, die im originären Verantwortungsbereich des BKA liegen (d. h. in Amtshilfe durchgeführte Maßnahmen werden nicht erfasst).
- Auskünfte zu durch das BKA durchgeführten Maßnahmen werden nur zu bereits beendeten Maßnahmen aus im Berichtszeitraum abgeschlossenen Gefahrenlagen erteilt, da im Rahmen des Berichts nach § 88 BKAG u. a. auch über die Benachrichtigung und Löschung sowie die Anzahl der einer Benachrichtigungsprüfung nach § 74 BKAG unterliegenden Betroffenen zu berichten ist und diese Berichtsinhalte erst nach Ende der Gefahrenlage abschließend feststehen.
- Das BKA berichtet nur über tatsächlich durchgeführte, nicht etwa nur angeordnete, Maßnahmen. Maßgeblich für die statistische Erfassung einer Maßnahme im Hinblick auf die Statistik- und Berichtspflicht nach § 88 BKAG ist die tatsächliche Betroffenheit des Grundrechts(-trägers), die auch in den differenzierten Benachrichtigungsregelungen in § 74 BKAG ihren Niederschlag findet.

Bericht

Im Zeitraum 1. Mai 2019 bis 30. April 2021 hat das BKA nachfolgende nach § 88 BKAG berichtspflichtige Maßnahmen durchgeführt und abgeschlossen:

1. Verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen nach Abschnitt 5 BKAG (Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus)

Im Berichtszeitraum wurden zwei Vorgänge zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus gemäß § 5 BKAG (Gefahrenabwehrvorgang) nach dem BKAG bearbeitet und abgeschlossen.

a) Gefahrenabwehrvorgang 1:

Gegenstand des ersten Gefahrenabwehrvorgangs war die Verhinderung eines terroristischen Anschlages auf eine Kirche oder Synagoge an einem unbekanntem Ort in Deutschland. In diesem Vorgang wurde von nachfolgend aufgeführten verdeckten Befugnissen Gebrauch gemacht, jeweils aufgrund des vorbezeichneten Anlasses und der Verdachts- und Gefahrenlage.

• § 51 BKAG (Telekommunikationsüberwachung)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden insgesamt zehn Anschlüsse/Kennungen/Benutzerkonten mit richterlicher Anordnung überwacht.

Insgesamt waren aufgrund dieser zehn Maßnahmen sechs Beteiligte der überwachten Telekommunikation zu benachrichtigen. Sämtliche Benachrichtigungen wurden gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 BKAG durchgeführt.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Einzelne personenbezogene Daten, die bei drei der genannten zehn Maßnahmen erhoben wurden, sind gemäß den Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2 BKAG im jeweiligen Einzelfall weiterverarbeitet worden (Speicherung gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 4 BKAG). Sie fallen folglich unter die Aussonderungsprüfung gemäß den Fristen des § 77 BKAG.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der zehn Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

- **§ 52 Absatz 1 BKAG (Erhebung von Verkehrsdaten)**

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden bezogen auf zehn Anschlüsse/Kennungen/Benutzerkonten Verkehrsdaten erhoben.

Insgesamt waren aufgrund dieser zehn Maßnahmen sechs Beteiligte der betroffenen Telekommunikation zu benachrichtigen.

Sämtliche Benachrichtigungen wurden gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 BKAG durchgeführt.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Einzelne personenbezogene Daten, die bei drei der genannten zehn Maßnahmen erhoben wurden, sind gemäß den Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2 BKAG im jeweiligen Einzelfall weiterverarbeitet worden (Speicherung gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 4 BKAG). Sie fallen folglich unter die Aussonderungsprüfung gemäß den Fristen des § 77 BKAG.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der zehn Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

- b) **Gefahrenabwehrvorgang 2:**

Im zweiten Gefahrenabwehrvorgang ging es um die Verhinderung terroristischer Anschläge an nicht näher konkretisierten Orten in Deutschland und Europa.

- **§ 45 Absatz 2 Nummer 1 BKAG (Längerfristige Observation)**

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden insgesamt fünf längerfristige Observationen durchgeführt.

Insgesamt waren aus diesen fünf Maßnahmen 39 Betroffene (Zielperson und erheblich mitbetroffene Personen) gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG zu benachrichtigen. Hiervon wurden 31 Benachrichtigungen durchgeführt. Sieben Benachrichtigungen wurden mit richterlicher Zustimmung gemäß § 74 Absatz 2 und 3 BKAG zurückgestellt. Eine Benachrichtigung konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben. Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

- **§ 45 Absatz 2 Nummer 2a BKAG (Lichtbilder und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen)**

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden insgesamt fünf Maßnahmen zur Erhebung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen durchgeführt. Insgesamt waren aus diesen fünf Maßnahmen 21 Betroffene (Zielpersonen und erheblich mitbetroffene Personen) gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG zu benachrichtigen. Hiervon wurden 18 Benachrichtigungen durchgeführt. Zwei Benachrichtigungen wurden mit richterlicher Zustimmung gemäß § 74 Absatz 2 und 3 BKAG zurückgestellt. Eine Benachrichtigung konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben. Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

- **§ 45 Absatz 2 Nummer 3 BKAG (Sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel (außerhalb von Wohnungen))**

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden betreffend die Observation einer Zielperson auf richterliche Anordnung sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt. Die grundsätzlich gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG erforderliche Benachrichtigung der Zielperson konnte nach Prüfung ge-

mäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben. Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

- **§ 47 BKAG (Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle)**

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden von zwei Zielpersonen personenbezogene Daten in Fahndungssystemen zur polizeilichen Beobachtung gespeichert. Im Rahmen der Maßnahme wurden keine personenbezogenen Daten anderer Personen an das Bundeskriminalamt gemeldet.

Die Benachrichtigung der einen Zielperson wurde gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG durchgeführt. Die Benachrichtigung der anderen Zielperson konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

- **§ 51 BKAG (Telekommunikationsüberwachung)**

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden insgesamt 55 Anschlüsse/Kennungen/Benutzerkonten mit richterlicher Anordnung überwacht.

Insgesamt waren aufgrund dieser 55 Maßnahmen 148 Beteiligte der überwachten Telekommunikation zu benachrichtigen. Hiervon wurden 129 Benachrichtigungen gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 BKAG durchgeführt. 18 Benachrichtigungen wurden mit richterlicher Zustimmung gemäß § 74 Absatz 2, Absatz 3 BKAG zurückgestellt. Eine Benachrichtigung konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum enthielt eine Übermittlung gemäß § 27 Absatz 1 BKAG an eine Polizeidienststelle/zur Verhütung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle in dem Drittstaat USA personenbezogene Daten, die mittels einer der 55 Maßnahmen erhoben wurden. Die Übermittlung erfolgte zum Zweck der Gefahrenabwehr.

- **§ 52 Absatz 1 BKAG (Erhebung von Verkehrsdaten)**

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden bezogen auf 47 Anschlüsse/Kennungen/Benutzerkonten Verkehrsdaten erhoben.

Insgesamt waren aufgrund dieser 47 Maßnahmen 170 Beteiligte der betroffenen Telekommunikation zu benachrichtigen.

Hiervon wurden 153 Benachrichtigungen gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 BKAG durchgeführt. 16 Benachrichtigungen wurden mit richterlicher Zustimmung gemäß § 74 Absatz 2, Absatz 3 BKAG zurückgestellt. Eine Benachrichtigung konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

- **§ 53 Absatz 1 Nummer 1 BKAG (Identifizierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)**

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden zur Identifizierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten von zwei Zielpersonen technische Mittel eingesetzt. Die Benachrichtigung einer Zielperson wurde gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1

Nummer 11 BKAG durchgeführt. Die Benachrichtigung der anderen Zielperson konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

- **§ 53 Absatz 1 Nummer 2 BKAG (Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)**

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurde durch Lokalisierung von insgesamt 22 Mobilfunkkarten jeweils der Standort des Mobilfunkendgerätes, das von einer der sieben Zielpersonen genutzt wurde, ermittelt.

Insgesamt waren die sieben Zielpersonen der insgesamt 22 Maßnahmen zu benachrichtigen. Hiervon wurden vier Benachrichtigungen gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 BKAG durchgeführt.

Zwei Benachrichtigungen wurden mit richterlicher Zustimmung gemäß § 74 Absatz 2, Absatz 3 BKAG zurückgestellt. Eine Benachrichtigung konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

2. Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung nach § 34 Absatz 1 BKAG im Abschnitt 4 BKAG (Befugnisse des BKA im Rahmen der Strafverfolgung)

- **§ 34 Absatz 1 BKAG (Optische und akustische Überwachung innerhalb von Wohnungen)**

In drei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren des BKA im Rahmen seiner Aufgabe nach § 4 BKAG wurde zur Eigensicherung der vom BKA beauftragten Person jeweils eine Wohnung (in zwei Verfahren mit optischen Mitteln und in einem Verfahren mit akustischen Mitteln) überwacht.

Insgesamt waren aufgrund dieser drei Maßnahmen drei Betroffene (eine erheblich mitbetroffene Person und zwei Personen, deren Wohnung die zu schützende Person betreten hat) zu benachrichtigen.

In dem ersten Vorgang konnte die Benachrichtigung der erheblich mitbetroffenen Person gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben. Dieser Vorgang wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG gelöscht. Die Datenschutzkontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 69 Absatz 1 BKAG war abgeschlossen.

In dem zweiten Vorgang konnte die Benachrichtigung der Person, deren Wohnung die zu schützende Person betreten hat, gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben. Die Löschung des Vorganges wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Er wird ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

In dem dritten Vorgang wurde die Benachrichtigung der Person, deren Wohnung die zu schützende Person betreten hat, gemäß § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt.

Folglich wurde auch die Löschung der über diese Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt (da gerichtliche Überprüfung noch möglich). Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der drei Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

- **§ 34 Absatz 1 BKAG (Abhören und Aufzeichnen des außerhalb der Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes)**

In drei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren des BKA im Rahmen seiner Aufgabe nach § 4 BKAG wurde zur Eigensicherung der vom BKA beauftragten Person außerhalb von Wohnungen das nicht öffentlich gesprochene Wort abgehört und teilweise aufgezeichnet.

In einem Vorgang konnte die Benachrichtigung einer erheblich mitbetroffenen Person gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben. Dieser Vorgang wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG gelöscht. Die Datenschutzkontrolle des BfDI gemäß § 69 Absatz 1 BKAG war abgeschlossen.

In dem zweiten Vorgang wurde die Benachrichtigung einer erheblich mitbetroffenen Person gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG durchgeführt. Dieser Eigensicherungsvorgang wurde nach Abwarten eines angemessenen Zeitraums zur Geltendmachung von Rechtsbehelfen nach Benachrichtigung (Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung) gemäß § 79 Absatz 1 BKAG gelöscht.

In dem dritten Vorgang wurde die Benachrichtigung einer erheblich mitbetroffenen Person gemäß § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt. Einzelne personenbezogene Daten, die bei der Eigensicherungsmaßnahme erhoben wurden, waren gemäß den Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2 BKAG weiterverarbeitet worden (zum Zwecke der Strafverfolgung im zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren). Sie unterlagen in der Folge den Löschverpflichtungen im Rahmen des Strafverfahrens. Die Löschung des Eigensicherungsvorganges selbst wurde zurückgestellt (da gerichtliche Kontrolle noch möglich). Er wird ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der drei Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

- **§ 34 Absatz 1 BKAG (Herstellen von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen außerhalb der Wohnung)**

In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren des BKA im Rahmen seiner Aufgabe nach § 4 BKAG wurde zur Eigensicherung der vom BKA beauftragten Person außerhalb von Wohnungen Lichtbilder und Bildaufzeichnungen gefertigt. Die Benachrichtigung einer erheblich mitbetroffenen Person wurde gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG durchgeführt.

Der Eigensicherungsvorgang wurde nach Abwarten eines angemessenen Zeitraums zur Geltendmachung von Rechtsbehelfen nach Benachrichtigung (Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung) gemäß § 79 Absatz 1 BKAG gelöscht.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

3. Verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen nach §§ 64 f. BKAG im Abschnitt 6 BKAG (Befugnisse zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des BKA)

- **§ 64 Absatz 2 Nummer 2a BKAG (Lichtbilder und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen)**

Nach einem Gefahrenhinweis wurde zum Schutz einer vom BKA gemäß § 6 BKAG zu schützenden Person außerhalb der Wohnung Bildaufzeichnungen gefertigt.

Die Benachrichtigung einer erheblich mitbetroffenen Person konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben. Der Personenschutzvorgang wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG gelöscht. Die Durchführung der Datenschutzkontrolle des BfDI gemäß § 69 Absatz 1 BKAG war abgeschlossen. Im Berichtszeitraum wurden keine mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

4. Verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 64 Absatz 2 BKAG im Abschnitt 7 BKAG (Zeugenschutz)

Es wurden in keinem abgeschlossenen Zeugenschutzvorgang verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für erhebliche Rechtsgüter des vom BKA zu schützenden Zeugen durchgeführt.

Nachbericht (zum Berichtszeitraum 25. Mai 2018 bis 30. April 2019)

In der letzten Berichterstattung gemäß § 88 BKAG (Bundestagsdrucksache 19/15570) wurde in Hinblick auf bestimmte Maßnahmen nach Abschnitt 5 BKAG sowie nach Abschnitt 4 BKAG darüber informiert, dass die Benachrichtigungspflichten gemäß § 74 Absatz 2 BKAG während des damaligen Berichtszeitraums zurückgestellt und auch die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt wurden.

Dazu wird in der Gliederung des Berichts für den Zeitraum 25. Mai 2018 bis 30. April 2019 (Bundestagsdrucksache 19/15570) wie folgt nachberichtet:

1. Verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen nach Abschnitt 5 BKAG (Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus)

Im vorangegangenen Bericht gemäß § 88 BKAG wurde über den Einsatz verdeckter und eingriffsintensiver Maßnahmen im Rahmen eines Vorganges zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus gemäß § 5 BKAG berichtet. Im konkreten Fall ging es um die Verhinderung eines terroristischen Anschlages mittels einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) und Gebrauch von Schusswaffen in Deutschland.

Als Fortschreibung jener Berichterstattung wird nunmehr darüber informiert, dass im aktuellen Berichtszeitraum sämtliche diesen Gesamtvorgang betreffende Benachrichtigungen gemäß § 74 BKAG entweder durchgeführt wurden oder nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen unterbleiben konnten. Gegliedert nach der Darstellung in der Bundestagsdrucksache 19/15570 und den durchgeführten Maßnahmen im Gesamtvorgang, führte die Benachrichtigungsentscheidung gemäß § 74 BKAG zu folgendem Ergebnis:

a) § 45 Absatz 2 Nummer 1 BKAG (längerfristige Observation)

Die Benachrichtigung der Zielperson sowie drei durch die Maßnahme erheblich mitbetroffenen Personen wurde gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG durchgeführt. Die Benachrichtigung von drei weiteren erheblich mitbetroffenen Personen konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

b) § 45 Absatz 2 Nummer 2a BKAG (Lichtbilder und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen)

Die Benachrichtigung der Zielperson sowie drei durch die Maßnahme erheblich mitbetroffenen Personen wurde gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG durchgeführt. Die Benachrichtigung von drei weiteren erheblich mitbetroffenen Personen konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

l) § 51 BKAG (Telekommunikationsüberwachung)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden insgesamt sieben Anschlüsse/Kennungen/Benutzerkonten mit richterlicher Anordnung überwacht. Insgesamt waren aufgrund dieser sieben Maßnahmen grundsätzlich 32 Beteiligte der überwachten Telekommunikation zu benachrichtigen. Im aktuellen Berichtszeitraum wurde die Benachrichtigung von zwölf Beteiligten gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 BKAG durchgeführt. Die Benachrichtigung der übrigen 20 Beteiligten konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

m) § 52 BKAG (Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden bezogen auf sieben Anschlüsse/ Kennungen/ Benutzerkonten Verkehrsdaten erhoben.

Insgesamt waren aufgrund dieser sieben Maßnahmen grundsätzlich 40 Beteiligte der betroffenen Telekommunikation zu benachrichtigen. Im aktuellen Berichtszeitraum wurde die Benachrichtigung von 20 Beteiligten gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 BKAG durchgeführt. Die Benachrichtigung der übrigen 20 Beteiligten konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

n) § 53 Absatz 1 Nummer 1 BKAG (Identifizierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden zur Identifizierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten der Zielperson technische Mittel eingesetzt. Im aktuellen Berichtszeitraum wurde die Benachrichtigung der Zielperson gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 BKAG durchgeführt.

o) § 53 Absatz 1 Nummer 2 BKAG (Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurde durch Lokalisierung der Mobilfunkkarte der Standort des Mobilfunkendgerätes der Zielperson ermittelt. Im aktuellen Berichtszeitraum wurde die Benachrichtigung der Zielperson gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 BKAG durchgeführt.

Weiterhin ist zu berichten, dass der betreffende Gefahrenabwehrvorgang nach Abwarten eines Zeitraums von einem Jahr zur Geltendmachung von Rechtsbehelfen nach Benachrichtigung (Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung) und Abschluss der Datenschutzkontrolle des BfDI gemäß § 69 Absatz 1 BKAG insgesamt gemäß § 79 Absatz 1 BKAG gelöscht wurde.

Einzelne personenbezogene Daten, die bei der längerfristigen Observation oder der Überwachung der Telekommunikation von zwei der insgesamt sieben Anschlüsse erhoben wurden, waren gemäß den Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2 BKAG weiterverarbeitet worden (Übermittlung an eine andere nationale Strafverfolgungsbehörde zur Verwendung in einem dortigen Strafverfahren). Sie unterlagen in der Folge den Löschverpflichtungen des Empfängers im Rahmen des dortigen Strafverfahrens.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum hat das BKA keine mittels verdeckter Maßnahmen im hiesigen Gefahrenabwehrvorgang erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

Die Berichterstattung gemäß § 88 BKAG über diesen Gefahrenabwehrvorgang ist hiermit abgeschlossen.

2. Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung nach § 34 Absatz 1 BKAG im Abschnitt 4 BKAG (Befugnisse des BKA im Rahmen der Strafverfolgung)

- c) Im vorherigen Bericht gemäß § 88 BKAG wurde u. a. darüber informiert, dass in drei Ermittlungsverfahren zur Eigensicherung der vom BKA beauftragten Person außerhalb von Wohnungen jeweils eine akustische Überwachung durchgeführt wurde. Insgesamt waren aufgrund dieser drei Maßnahmen 11 erheblich mitbetroffene Personen zu benachrichtigen. Im aktuellen Berichtszeitraum wurde die Benachrichtigung von neun erheblich mitbetroffenen Personen gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG durchgeführt. Die Benachrichtigung der übrigen zwei Betroffenen konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Die betreffenden Eigensicherungsvorgänge wurden nach Abwarten eines angemessenen Zeitraumes zur Geltendmachung von Rechtsbehelfen nach Benachrichtigung (Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung) gemäß § 79 Absatz 1 BKAG gelöscht. Die Durchführung der Datenschutzkontrolle des BfDI gemäß § 69 Absatz 1 BKAG war abgeschlossen.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum hat das BKA keine mittels hiesiger verdeckter Eigensicherungsmaßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

Die Berichterstattung gemäß § 88 BKAG über diese drei Eigensicherungsvorgänge ist hiermit abgeschlossen.